

zum Untersuchungsführer nutzbar, im weiteren Verlauf der Zeugenvernehmung erfolgen. Es ist dadurch möglich, in Abhängigkeit vom Verlauf der Zeugenvernehmung eine aussagefördernde Wirkung zu erreichen.

Solche Darlegungen können z. B. lauten:

"Sie haben das Recht, sich durch ihre Zeugenaussage nicht selbst als Täter oder Teilnehmer einer Straftat zu belasten und brauchen Fragen, die Sie einer solchen Möglichkeit aussetzen, auf Grund Ihres Aussageverweigerungsrechts nicht zu beantworten. Sie dürfen anstelle dessen jedoch keine falschen Auskünfte erteilen." Dieses Recht gesteht der Staat generell jedem Zeugen zu, unabhängig davon, in welchem Umfang er belastet ist."

"Ihnen wird der § 225 StGB zur Kenntnis gegeben (es erfolgt die Darstellung). Zu den darin aufgeführten Straftaten besteht Anzeigepflicht. Wenn Sie solche Tatsachen, die Ihnen vor Beendigung der bezeichneten Straftaten bekannt wurden, bisher nicht vor einem staatlichen Organ angegeben haben, haben Sie sich bereits strafbar gemacht. Unabhängig von den zu beweisenden Tatsachen müssen Sie diese nicht darlegen. Das sozialistische Recht verlangt von niemandem, daß er sich selbst belastet. Der Staat verläßt sich in diesen Fällen auf die Beweisführungspflichten der Untersuchungsorgane.

Mitteilungen naher Angehöriger (es folgt die Aufführung gemäß § 26 (1) Ziffer 1 - 3), die Ihnen diese erst nach der Beendigung einer Straftat dazu machten, sind nicht anzeigepflichtig. Sie sind auch nicht verpflichtet, diese anzugeben, der Staat billigt Ihnen dazu die alleinige Entscheidung zu. Sie sollten jedoch dabei bedenken, ob eine nicht verfolgte Straftat bewirken kann, daß Ihr (Angehöriger) eine zu seinem Schaden gehende weitere kriminelle Entwicklung nehmen kann.

"Sie sind mit dem Beschuldigten nicht nahe verwandt, deshalb sind Sie als Zeuge zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Wenn Sie Umstände der anzeigepflichtigen Straftat, wegen der ermittelt wird, nach ihrer Beendigung erfahren haben, waren Sie zur Anzeige nicht verpflichtet. Sie setzen sich mit ihrer Zeugenaussage deshalb keiner Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aus und haben kein gesetzliches Recht dazu die Aussage zu verweigern."

Es sind weitere vielfältige Kombinationen und Auslegungen entsprechend der konkreten Situation und Sachlage möglich. Sie müssen in Vorbereitung der Zeugenvernehmung sorgfältig erarbeitet werden. Es darf dabei nie der Boden einer allgemeinen Rechtserläuterung durch den Untersuchungsführer verlassen werden.

Die gemäß § 32 (2) StPO durchzuführende Belehrung der Zeugen über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Aussage muß ebenfalls der Persönlichkeit des Zeugen sowie dem Umstand angepaßt sein, daß die Zeugen-